WOCHENBLATT



mit AMTSBLATT STADTMANNHEIM²

48. Jahrgang 52. Woche 28. Dezember 2017 Auflage 189.400 - Ausgabe H

Diese Woche

Mannheim: Starke Frauen im Fokus - 17 Tage Literaturfest "lesen.hören" in der Alten Feuerwache.

Seite 2

Amtsblatt: Bürgerbeteiligung im Test - 2017 neues Regelwerk beschlossen und in Rheinau einge-

Seite 3

Sport: Mehr als 26.000 Euro für den guten Zweck- Spendenaktion "Löwenherz" der Rhein-Neckar Löwen mobilisiert Fans und Unterstützer zu Rekordergebnis.

Veranstaltungen: Spektakulärer Vortrag - Reinhard Messner im Rosengarten.

Seite 14

Sport

Jochen Kientz Sportlicher Leiter

Fußball. Jochen Kientz wird neuer Sportlicher Leiter des SV Waldhof Mannheim. Der Entscheidung, Kientz als neuen Sportlichen Leiter zu installieren, gingen einige intensive Gespräche voraus. "Wir schaffen durch Herrn Kientz klare Strukturen und eine verbesserte Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen unabhängig von der Trainerposition. Dafür soll Jochen Kientz, der als Sportlicher Leiter das Bindeglied zwischen der ersten Mannschaft, dem Trainerteam und dem Geschäftsführer ist, ab sofort sorgen", zeigt sich der Aufsichtsratsvorsitzende Alexander Rudnick von der Personalie überzeugt. Den ausführlichen Bericht finden Sie auf Seite 8. |ps

Spende

5000 Euro für "Don Bosco"

Mannheim. Das war ja schon wie Weihnachten. "High five" mit Bülent Ceylan. Da strahlten die Knirpse aus dem Suebenheimer Kindergarten "Don Bosco" um die Wette. Die inklusive Einrichtung der Lebenshilfe Mannheim wurden von Bülent Ceylan und seiner Stiftung "Bülent Ceylan Stiftung für Kinder" sowie dem Möbelhaus XXXLutz ausgesucht. Die Spende von 5000 Euro war dringend nötig, um den einen Wasserschaden schwer in Mitleidenschaft gezogenen Turnraum wieder zu renovieren. Den ausführlichen Bericht finden Sie auf Seite 14. |ps



25 Mannheimer und 19 Ludwighafener Unternehmen stellen sich in den jeweiligen Broschüren der beiden Städte vor. FOTO: STADT MANNHEIM

Schnell und zuverlässig warnen

Große Störfallbroschüre gibt Hinweise zum richtigen Verhalten im Notfall

Mannheim. Im Falle von industriellen Störfällen und Großschadenereignissen informieren die Städte Mannheim und Ludwigshafen über mehrere Informationskanäle die Bevölkerung, um die Bürgerinnen und Bürger sowie Beschäftigte von Unternehmen schnell und zuverlässig zu warnen. gemeinsame "Kleine Störfallbroschüre" beider Städte mit dem Titel "Verhalten bei Störfällen".

Zusätzlich zu dieser Störfallbroschüre liegt nun die ausführliche Version dieser Veröffentlichung, die "Große Störfallbroschüre" vor. Sie kann auf den städtischen Internetportalen Mannheims und Ludwigshafens sowie auf den Internetseiten der beteiligten Firmen eingesehen und kostenlos heruntergeladen werden.

Der Begriff "Störfall" ist vom Gesetzgeber genau definiert und bezeichnet ein Ereignis, wie beispielsweise einen Brand, eine Explosion oder eine Freisetzung gefährlicher Stoffe, durch das eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hervorgerufen werden kann. Trifft keiner dieser Punkte auf ein Schadensereignis zu, spricht man von einer Be-

triebsstörung. Um die Öffentlichkeit umfassend über ihre betriebliche Aktivitäten sowie ihre Notfallpläne bei Störfällen zu informieren, haben sich in Mannheim 25 sowie und Ludwigshafen 19 Firmen, die der Störfallverordnung unterliegen, zusammengetan und die Neuauflage der Broschüre Hinweise, wie man sich in solchen Si- "Verhalten bei Störfällen" für den Zeittuationen am besten verhält, gibt die raum 2017 bis 2021 herausgebracht. Die Beiträge beschreiben die internen Alarm- und Informationsabläufe, Erstmaßnahmen zum Schutz und zur Rettung betroffener Personen, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sowie die Alarmierung der öffentlichen Feu-

Damit erfüllen diese Unternehmen auch ihre Informationspflichten gegenüber der Bevölkerung. Da in den betroffenen Firmen eine Vielzahl von unterschiedlichen Anlagen unter die Informationspflicht fällt, kann die Broschüre nur Beispiele für die vorhandenen gefährlichen Stoffe geben.

"Hinsichtlich der Gefahrenabwehr sind wir strategisch und taktisch bestens aufgestellt. Mit unseren Feuerwehrsondereinheiten, zu denen die Tauchergruppe, das Feuerlöschboot, die Höhenretter und die Analytische Task Force gehören, leisten wir einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der

Bevölkerung Mannheims sowie der Metropolregion Rhein-Neckar", berichtet Mannheims Erster Bürgermeister und Feuerwehrdezernent Christian Specht. "Eine gute Zusammenarbeit mit den hier verorteten Störfallbetrieben und unserer Schwesterstadt Ludwigshafen ist dabei ebenso essenziell. Mit der großen ren weisen – ebenfalls wie die kürzere Störfallbroschüre schreiben wir diese gute Zusammenarbeit fort."

In der Störfallbroschüre erhalten Bürgerinnen und Bürger "aus einer Hand" die wichtigsten Informationen zu den Störfallbetrieben sowie zum richtigen Verhalten in Notfällen.

"Seit Jahrzehnten erfolgen über Städte- und Ländergrenzen hinweg, stetige Anstrengungen, um die Sicherheit der Bevölkerung in den Bereichen Katastrophenschutz und Brandbekämpfung weiter zu verbessern", sagt Ludwigshafens Feuerwehrdezernent und Kämmerer Dieter Feid. "Eine umfassende und professionelle Vorbereitung der städtischen Feuerwehren und Überwachungseinrichtungen, Betriebe und ihrer Werkfeuerwehren trägt entscheidend dazu bei, größtmögliche Sicherheit für Beschäftigte und die Bevölkerung zu erreichen. Die Störfallbroschüren sind gemeinsam mit einer Vielzahl weite-

rer Kommunikationswege, wie beispielsweise Warnsirenen, das Internet, Warn-Apps oder unser Informationstelefon, ebenfalls wichtige Bausteine zur Steigerung der Sicherheit der Menschen in der Metropolregi-

Die ausführlichen Störfallbroschü-Fassung – auf konkrete Verhaltenshinweisen für den Notfall und auf verschiedene Informationskanäle wie beispielsweise Warn-Apps (KATWARN und NINA), Rundfunkdurchsagen sowie das Gefahreninformationstelefon hin, damit die Bevölkerung bei Großschadenslagen ausreichend infor-

Die kürzere Störfallbroschüre in gedruckter Form war bereits vor circa einem Jahr an insgesamt rund 270.000 Haushalte in Mannheim und Ludwigshafen verteilt worden. Die Broschüre, die regelmäßig alle fünf Jahre neu aufgelegt wird, wurde 2016 erstmals gemeinsam von den Städten Mannheim und Ludwigshafen herausgegeben. |ps

Weitere Informationen:

Die "Große Störfallbroschüre" der Stadt Mannheim ist hier zu finden: www.mannheim.de/ information-zum-katastrophenschutz

Stadtnachrichten

Messungen der Geschwindigkeit

Verkehr. Die Stadt Mannheim führt vom 2. bis 5. Januar 2018 in folgenden Straßen Radarkontrollen durch:

Alphornstraße - Am Steingarten -Bellenstraße - Dammstraße - Ernst-Barlach-Allee - Feldbergstraße - Friedhofstraße - Hainbuchenweg - Hans-Sachs-Ring - Herzogenriedstraße - Industriestraße - Jungbuschbrücke -Kasseler Straße - Kirchwaldstraße -Kolmarer Straße - Langstraße - Mittelstraße - Neckarauer Waldweg - Neueichwaldstraße - Pestalozzistraße -Rheingoldstraße - Schulstraße (verkehrsberuhigter Bereich) - Seckenheimer Landstraße - Untermühlaustraße -Waldhofstraße - Waldstraße - Wingertstraße - Wörthstraße. |ps

Mannheim bei Nacht

Stadtrundgang. Unterwegs in finsteren Gassen: Der Stadtrundgang "Nachtwächter" führt am Freitag, 29. Dezember, 20 Uhr, durch das nächtliche Mannheim. In den Straßen der westlichen Oberstadt verschleiert die Nacht das Leben und hüllt sie in einen dunklen Umhang. Dabei erstrahlen die historischen Fassaden des Barockschlosses, der Jesuitenkirche, der Alten Sternwarte und weiterer barocker Fassaden und Denkmäler in der Innenstadt in ganz besonderem Glanz. Diese besondere Atmosphäre wird durch spannende Erzählungen von Carl Theodor und der "guten alten Zeit" der Kurpfalz und vielen Anekdoten über die Tätigkeiten der Nachtwächter und anderer "unehrlicher, Kollegen umrahmt. Treffpunkt: Ehrenhof, Eingang Schlosskirche. Eine Voranmeldung ist erforderlich. Eine spontane Teilnahme ist nur unter Vorbehalt der Verfügbarkeit freier Plätze möglich. Anmeldung/Infos: Tourist Information, Willy-Brandt-Platz 5, Telefon 0621 2938700, E-Mail: touristinformation@mannheim.de. ps

Silvesterkonzert und Orgelfeuerwerk

Konzert. Am Sonntag, 31. Dezember, 20.15 Uhr, findet in der Christuskirche, Werderplatz 16, ein festliches Silvesterkonzert mit Werken von Georg Friedrich Händel; Wolfgang Amadeus Mozart und Antonio Vivaldi, statt. Um 22.30 Uhr, spielen Carmenio Ferrulli und Johannes Michel an der Orgel beim Orgelfeuerwerk auf. |ps

Zitat

"Dumme Gedanken hat jeder, aber der Weise verschweigt sie."

Wilhelm Busch (1832 - 1908).

Seite 2 MANNHEIM



Elisabeth Trissenaar

FOTO: JEANNE DEGRAA



Silvia Bovenschen

FOTO: INGE ZIMMERMANN



Felicitas Hoppe

FOTO: TOBIAS BOHM



Katja Riemann

FOTO: MATHIAS BOTHOR

Starke Frauen im Fokus

17 Tage Literaturfest "lesen.hören" in der Alten Feuerwache

Kultur. Jedes Jahr im Februar und März wird Mannheim zur Literaturstadt. Von Freitag, 23. Februar bis Sonntag, 11. März 2018 öffnet die Alte Feuerwache zum zwölften Mal ihre Pforten für das Literaturfestival "lesen.hören", das für sein gleichermaßen erwartungsvolles wie begeisterungsfähiges Publikum und die Metropolregion Rhein-Neckar nicht mehr wegzudenken ist.

Seit der Etablierung von "lesen.hören" anlässlich des 400-jährigen Jubiläums der Stadt Mannheim im Jahr 2007 zählt das Festival mit einem beachtlichen Erwachsenen- und Kinderprogramm über 53.000 Kinder, jugendliche und erwachsene Besucherinnen und Besucher.

Autoren, Journalisten, Kritiker, Schauspieler und Musiker stellen die neusten Erscheinungen aus der Welt der Bücher vor und diskutieren über die aktuellsten Themen, die in Zeiten der Umbrüche und Veränderungen beschäftigen. Programmleiterin Insa Wilke hat gemeinsam mit Katharina

Tremmel von der Alten Feuerwache ein Programm von 15 Veranstaltungen an 14 Tagen zusammengestellt, das aktueller und politischer nicht sein könnte.

Im 100. Jahr der Einführung des Frauenwahlrechts ist "lesen.hören" starken Frauen gewidmet. Angela Steidele zum Beispiel, die ihrem Publikum Europas erste Frauenheldin vorstellt. Oder die Grande Dame der deutschen Schauspielkunst, Elisabeth Trissenaar, die in Erinnerung an den deutschen Dichter Tankred Dorst den schönen Ort sucht. Oder Sasha Marianna Salzmann, die mit ihrem Roman "Außer sich" gezeigt hat, wie die Gegenwart heute klingt.

Zwei mit dem Büchner-Preis Geehrte sind auch dabei: Felicitas Hoppe, die mit zwei Russen durch Amerika gereist ist und von dort Geschichten mitgebracht hat, die zu wahr sind, um schön zu sein. Und Jan Wagner, der endlich ernst macht mit deutscher Leit-, pardon, Liedkultur und dem Minnesang die Ehre er-

weist. Mit Mariana Leky und Hanns-Josef Ortheil wird fantastisch fabuliert, mit Ilija Trojanow geht's tief nach Europa und drüber hinaus.

Der Star-Bariton Thomas Quasthoff gewährt Einblicke in sein Leseleben. Und mit dem deutsch-türkischen Schriftsteller Dogan Akhanlı wird denjenigen einen Abend gewidmet, die derzeit zu Unrecht hinter Mauern sitzen: den politisch Verfolgten in der Türkei, in Syrien und anderswo, die niemanden haben, der für sie spricht und von niemandem wissen, der sie hört. Eröffnet wird das Literaturfestival am 23. Februar mit einer Hommage an die Literaturwissenschaftlerin Silvia schen, die 1979 ihr Buch "Die imaginierte Weiblichkeit" veröffentlichte und der Geschichtslosigkeit der Frauen ein Ende setzte. Damit wurde sie zur Ikone und mit nur 33 Jahren Deutschlands gefragteste Intellektu-

Den krönenenden Schlusspunkt setzt am 11. März die Schauspielerin

Katja Riemann. Sie hat Roger Willemsens Version des "Karneval der Tiere" neu aufgenommen und bringt sie gemeinsam mit Franziska Hölscher, Marianna Shirinyan und Studierenden der Musikhochschule Mannheim auf die Bühne der Alten Feuerwache.

Es seien düstere Zeiten, wispert es von überall her. Doch die Gäste von "lesen.hören" sorgen für helles Licht, nicht zuletzt der langjährige Schirmherr Roger Willemsen. Ihm und seinem Karneval der Tiere gehört der leuchtende Schlussakkord, frei nach dem Motto: "Doch still jetzt! Alle auf den Posten! / Jetzt kommen Sie auf Ihre Kosten, / weil sich die Ohrtrompete füllt, / wenn unser Löwenkönig brültt." |ps

Weitere Informationen:

Tickets und Infos zum Programm von "lesen.hören 12" gibt es auf der Homepage der Alten Feuerwache Mannheim unter https://altefeuerwache.com/programm/literatur-poetry-slam/lesen-hoeren-11/.

STADTMARKETING**MANNHEIM**

Ein Schaufenster für Mannheim

Beim Neujahrsempfang am 6. Januar präsentiert Stadtmarketing die Highlights des neuen Jahres.

Für Mannheimer ist der traditionelle Neujahrsempfang ein Pflichttermin mit vergnüglichem Charakter. Für die Stadtmarketing Mannheim GmbH, ihre Gesellschafter und Partner eine willkommene Plattform, um sich und ihre strategischen Ziele bei einem breiten Publikum zu positionieren. Das Team um Stadtmarketing-Geschäftsführerin Karmen Strahonja nutzt den Neujahrsempfang, um mit möglichst vielen Gästen ins Gespräch zu kommen und die Höhepunkte des neuen Jahres vorzustellen. Die Partner des Stadtmarketings präsentieren sich mit ausgewählten Materialien am gemeinsamen Stand als attraktive Arbeitgeber und werben um Fachkräfte. Der gemeinsame Auftritt zeigt: Mannheim ist eine starke Wirtschaftsmetropole und will das auch nach außen transportieren.

Am 6. Januar wird im Kongresszentrum Rosengarten aber erst einmal das neue Jahr begrüßt. Gründe gibt es jede Menge, sich auf die kommenden Monate zu freuen. Die UNESCO City of Music bereitet sich schon mal auf die Aktivitäten rund um "15 Jahre Popakademie" vor. Denn hier werden Karrieren geschmiedet, wie Alice Merton oder Joris. Seit über einem Jahrzehnt besteht die Hochschule neben dem Musikpark nun schon und hat von ihrer Strahlkraft nichts verloren. Außerdem stehen auch 2018 jede Menge hochkarätige Musikfestivals auf dem Programm. Und als absolutes Highlight darf man sich auf die Eröffnung der neuen Kunsthalle im Juni freuen.

Das Gebäude durfte Mitte Dezember schon mal bestaunt werden, die nächsten Wochen und Monate werden nun genutzt, um die Kunstwerke zu platzieren. Nach ihrer Erweiterung steht die Mannheimer Kunsthalle in der ersten Reihe der großen Museen



Auch 2018 warten beim Gewinnspiel des Stadtmarketings wieder attraktive Preise auf die Besucher.

FOTO: ANDREAS HENN

Deutschlands. Am Stand des Stadtmarketings berichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Neujahrsempfang, was 2018 an Aktivitäten geplant ist. So wird es natürlich wieder ein Kinderfest auf den Kapuzinerplanken geben. Die bewährten und beliebten Marketing-Cafés mit hochkarätigen Referenten sind schon terminiert. Im Mittelpunkt aller Aktivitäten steht das Ziel, Talente und Fachkräfte für die Mannheimer Unternehmen zu gewinnen und zu halten. Die Strategie zur Gewinnung ebendieser steht daher ganz oben auf der Liste. Daher wird die XXL Mannheim-Box nicht nur an den Hochschulen Mannheims um Absolventen werben, sondern auf Reisen gehen. Die Allee der Innovationen, die in der Augustaanlage bereits die Aufmerksamkeit auf die vielen Mannheimer Erfindungen lenkte, wird neu aufgelegt. Und die Besucher des Neujahrempfangs werden auf den neuen attraktiven Online-Auftritt aufmerksam gemacht. Unter www.visitmannheim.de erfahren Mannheimer und Nicht-Mannheimer, was ihre Heimat so alles zu bieten hat: Als Innovations- und Gründerstadt, Kultur- und Festivalstadt, grüne Stadt am Fluss sowie als Einkaufs- und Erlebnisstadt.

stadt.

Am Stand gibt es zudem fünf druckfrische touristische Broschüren. Neben dem aktualisierten Stadtplan und der Übersicht über die Stadtführungen 2018 bietet das Leporello "Ihr Kurzbesuch" Vorschläge für Mannheim-Touren von einer Stun-

de bis zu zwei Tagen. Zwei neue Flyer

im handlichen Format geben einen Überblick über Mannheims Museums- und Kulturlandschaft und das Freizeitangebot der Stadt – von Shoppingmöglichkeiten bis Radfernwegen. Auch die neuen Veranstaltungshighlights für das erste Halbjahr können die Besucher im praktisch handlichen Taschenformat mit nach Hause nehmen. Diese und viele weitere Informationsbroschüren sind am Stand erhältlich. Auch das beliebte Gewinnspiel mit vielen hochwertigen Preisen der Stadtmarketing-Partner findet wieder statt. |ps

Weitere Informationen:

Neujahrsempfang am 6. Januar 2018 im Rosengarten, Stand des Stadtmarketings auf Ebene 1, Stand 11. Ausgelost wird um 15.30 Uhr.



STADTMANNHEIM²

E-Mail: medienteam@mannheim.de - Telefon: 0621 293 2911 - www.mannheim.de

Bürgerbeteiligung im Test

2017 neues Regelwerk beschlossen und in Rheinau eingesetzt

Zu Beginn des Jahres 2017 haben Gemeinderat und Stadtverwaltung das Regelwerk Bürgerbeteiligung nach einem Jahr gemeinsamer Arbeit vorgestellt. Seit Anfang April klärt dieses grundsätzliche Fragen zum Ablauf und der Rollenverteilung bei Bürgerbeteiligungsverfahren in Mannheim, zunächst in einer 18-monatigen Pilot-

28. Dezember 2017 - Ausgabe Nr. 201

In diesem Zeitraum wird das Regelwerk an zwei konkreten Projekten erprobt. Mit den gewonnen Erkenntnissen soll es anschließend verbessert und weiterentwickelt werden. Ab dem Jahr 2019 soll es dann für alle städtischen Beteiligungsvorhaben der Gradmesser sein. Für die Vorbereitung und die Durchführung der Bürgerbeteiligungsverfahren ist die Projektbegleitgruppe zuständig. Die Gemeinderäte und Verwaltungsmitarbeitenden in der Begleitgruppe erstellen gemeinsam mit Stadtteilakteuren ein Konzept, das im Vorfeld die Vorgehensweise und die Zielsetzung des konkreten Beteiligungsprozesses klärt.

Die Stadtverwaltung möchte besonders die Transparenz bei Bürgerbeteiligung erhöhen. Hierzu wird es ab dem Frühjahr 2018 ein digitales Beteiligungsportal geben. Dieses wird eine zentrale Anlaufstelle der Stadt Mannheim rund um das Thema Bürgerbeteiligung. Es stellt Bürgerinnen und Bürgern gebündelt Informationen rund um Beteiligungsmöglich-



Ziel der Bürgerbeteiligung ist es, so viele unterschiedliche Menschen wie möglich bei der Planung und Gestaltung von städtebaulichen Vorhaben miteinzubeziehen. FOTO: STADT MANNHEIM

Portal werden auf aktuelle Beteiligungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht und abgeschlossene Bürgerbeteiligungen dokumentiert. Auch eine Vorhabenliste der Stadt ist dort zu finden. Sie führt alle städtebaulichen Planungen auf und hebt die Vorhaben mit Beteiligungscharakter besonders hervor. Das Regelwerk hatte seinen Start in Rheinau, wo der zentrale

keiten in Mannheim bereit. Auf dem Marktplatz neugestaltet werden soll. Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens wurde die Bürgerschaft einerseits informiert und konnte ande-

rerseits ihre Vorstellungen mitteilen. Das Ziel der Bürgerbeteiligung war es, so viele unterschiedliche Menschen wie möglich bei der Neugestaltung des Stadtteilzentrums miteinzubeziehen. Im Mai haben über 80 Anwohnerinnen und Anwohner, Bezirksund Stadtbeiräte, kirchliche Vertreter sowie Gewerbetreibende ihre Anliegen eingebracht. Bereits im Vorfeld wurden zahlreiche Vorschläge aus der Bürgerschaft gesammelt. Diese reichten von der Beibehaltung des Wochenmarkts bis zu einer erhöhten Aufenthaltsqualität auf dem Marktplatz. Im Anschluss haben fast zwei Dutzend Planungsbüros aus ganz Deutschland Vorschläge zur Neuge-

staltung des Marktplatzes erarbeitet. Die Anliegen und Ideen der Bevölkerung dienten dabei als Grundlage für die Planungsvorschläge. Den Abschluss der Beteiligungsan-

gebote markierte die Vorstellung der Konzepte am 20. Juli. Dort konnten die Rheinauerinnen und Rheinauer sehen, ob ihre Anforderungen an den Platz erfüllt wurden und die ausgehängten Entwürfe der Planer kommentieren. Im Anschluss daran wur- Dienstag, 2. Januar 2018 de der Wettbewerbssieger von einer interdisziplinär besetzten Jury ermittelt, welche die Kommentare der Anwohnerinnen und Anwohner bei ihrem Votum berücksichtigte.

Im neuen Jahr finden Verhandlungen mit den bestplatzierten Büros statt. Sobald ein Architekturbüro mit der Neugestaltung des Marktplatzes formell beauftragt worden ist, wird es seinen ursprünglichen Entwurf um die Ergänzungen der Jury erweitern und hier alle noch offenen Fragen klären. Die finale Entscheidung trifft dann der Gemeinderat. Die überarbeiteten Pläne werden im Laufe des Frühjahrs vorliegen und die Bauarbeiten voraussichtlich 2020 beginnen. Die Verwaltung hat mit Unterstützung von Beteiligungsexperten die Erfahrungen aus Rheinau untersucht und ausgewertet.

Die gewonnen Erkenntnisse werden bei der Planung und Durchführung des zweiten Pilotprojekts im Jahr 2018 miteinfließen. |ps

STADT IM BLICK

Geänderte Abfallentsorgung

Wegen des Neujahrsfeiertages am Montag, 1. Januar 2018, ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung:

Restmüll/Papier (Haushalte mit wöchentlicher Leerung)

- anstatt Donnerstag, 28. Dezember: Freitag, 29. Dezember
- anstatt Freitag, 29. Dezember: Samstag, 30. Dezember
- anstatt Montag, 1. Januar 2018:
- anstatt Dienstag, 2. Januar 2018: teilweise Dienstag, 2. Januar 2018, sowie Mittwoch, 3. Januar

Stadtteile mit 14-täglicher Restmüllabfuhr

Bitte beachten: In Gebieten mit 14täglicher Restmüllabfuhr ist die Verschiebung bereits im Abfallkalender eingetragen. Dies gilt auch für die Leerung der Biotonne und der Wertstofftonne. Die Behälterstandplätze müssen ungehindert zugänglich sein. Sollten die genannten Termine aus unvorhergesehenen Gründen nicht eingehalten werden können, wird der Abfall in den darauffolgenden Tagen entsorgt. Alle nicht genannten Abfuhrtage bleiben unverändert. Die Recyclinghöfe Im Morchhof 37 und in der Max-Born-Straße 28 sind am Feiertag geschlossen. An allen übrigen Werktagen gelten die bekannten Öffnungszeiten. Der ABG-Kompostplatz in der Ölhafenstraße und die Deponie Friesenheimer Insel sind bis einschließlich 5. Januar 2018 geschlossen. |ps

Vielseitig nutzbar

Barrierefreier Zugang eingeweiht

Das Neckarvorland kann nun im Bereich zwischen der Alphornstraße und der Diesterwegstraße über einen barrierefreien Zugang erreicht werden und verbindet somit die Neckarstadt-West mit der grünen Uferlandschaft des Neckars. Die neue Rampe wurde von Achim Judt, Geschäftsführer der MWS Projektentwicklung (MWSP), und Christa Backhaus-Schlegel, Fachpereichsleiterin Tiefbau, im Beisein von Stadträten am 21. Dezember feierlich eingeweiht. Der neu konzipierte, barrierefreie Weg führt nun mit einem geringen Gefälle von durchgängig rund drei Prozent und einer Breite von 2,50 Meter an den Neckar und ist vielseitig nutzbar. Ob als barrierefreier Zugang, als Zufahrt für Radfahrer oder als Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr, die Lebensqualität wird sich hierdurch weiter erhöhen. Die Stadt Mannheim investierte für dieses Projekt rund 540.000 Eu-

"Mit den nun abgeschlossenen Arbeiten zur Herstellung der barrierefreien Rampe" erklärt Christa Backhaus-Schlegel, Leiterin des Fachbereich Tiefbaus, "kann der langjährige Wunsch der Bevölkerung der Neckarstadt-West zur direkten Verbindung des Neckarvorlands mit der Neckarstadt endlich erfüllt werden." Die Arbeiten sahen vor, dass ein steiles Gefälle zu vermeiden war. Um den Weg möglichst geländeangepasst führen zu können, wurde die Böschungsfläche in Richtung Dammstraße abgeflacht und verbreitert. Der vorhandene, schmale Treppenweg von der Dammstraße blieb dem Grunde nach bestehen, wurde saniert und kann so weiterhin von Fußgängern als schnelle Wegeverbindung ins Neckarvorland genutzt werden. Es wurden im Bereich der Rampe sechs neue Walnussbäume gepflanzt.

Im kommenden Jahr werden als ökologischer Ausgleich zum erforderlichen Böschungsrückschnitt die Pflanzarbeiten fortgesetzt und weitere 14 Bäume im Umfeld gepflanzt. Ausgetauscht wurde ebenso die alte

Beleuchtung im Umfeld der Rampe und des Parkplatzes mit seinen 12 geordneten Stellplatzen. Die 13 neuen Straßenleuchten sind mit neuester, umweltschonender LED-Technik ausgestattet. Des Weiteren wurden die Sitzmöglichkeiten im Zuge der Maßnahme erweitert. Nun stehen fünf anstatt bisher drei Sitzbänke zur Verfü-

Die barrieretreie Rampe ist ein erster Schritt zur Steigerung der Lebensqualität. Das Neckarvorland soll im Zuge einer Nutzungskonzeptionierung durch Landschaftsarchitekten in einem kooperativen Verfahren, welches von der MWSP koordiniert wird, eine noch intensivere Betrachtung erfahren. Auf dieser Grundlage und auch unter Einbindung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsprozesses unter Federführung des Quartiersmanagements, sollen voraussichtlich im Sommer 2018 erste Realisierungen sichtbar werden. Auf diese Weise soll sich das Neckarvorland Schritt für Schritt zu einem Erlebnis-, Sport- und Begegnungsraum nicht nur für die Neckarstadt-West sondern für ganz Mannheim entwickeln.

Achim Judt, Geschäftsführer der MWSP, fügt an: "Der barrierefreie Zugang ist nötig und ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem qualitativeren Neckarvorland. 2018 sollen weitere Maßnahmen folgen und das Neckarvorland noch aktiver bespielt und genutzt werden." Während der rund fünfmonatigen Arbeiten wurde die Baustelle beispielsweise zu einem Abenteuerplatz für vier Kindergartengruppen aus der Neckarstadt-West.

Die Gruppen aus den Kinderhäusern Kleine Riedstraße, Elfenstraße, St. Michael und Alphörnchen erhielten eine exklusive Führung über die Baustelle und einen Überblick über den Fortschritt der Arbeiten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Tiefbau erklärten den Kindern geduldig, wie die Rampe ins Neckarvorland entsteht und wie der Neubau den Stadtteil aufwerten soll. Denn seit 2006 stand die Rampe auf dem Wunschzettel des Stadtteils. |ps

Respektvolles Miteinander stärken

Projektausschreibung "Vielfaltskooperationen 2018"

Das respektvolle Miteinander in Mannheim stärken und im gemeinsamen Tun voneinander lernen, das sind die zentralen Ziele der Kooperationsprojekte im Rahmen des Mannheimer Bündnisses für ein Zusammenleben in Vielfalt. Gemeinnützige Organisationen und Vereine sind jetzt aufgerufen, Projektvorschläge für Vielfaltskooperationen im Jahr 2018 einzureichen, die im Sinne der Mannheimer Erklärung sowohl den Zusammenhalt als auch die Teilhabe der hier lebenden Menschen fördern.

Einzelprojekte können bis zu einer maximalen Summe von 12.000 Euro gefördert werden. Die Einreichungsfrist für Projektanträge ist am Sonntag, 25. Februar 2018. Ein Begleitausschuss aus zivilgesellschaftlichen und städtischen Vertreterinnen und Vertretern wird anschließend eine Auswahl aus den eingegangenen Anträgen treffen. Im Rahmen der Ausschreibung steht eine Gesamtfördersumme von mindestens 50.000 Euro für mögliche Projektlaufzeiten zwischen dem 1. April und 31. Dezember 2018 zur Verfügung. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!", um lokale Handlungskonzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt zu entwickeln und umzusetzen.

Die Fördermittel werden in Mannheim für die Arbeit des Mannheimer 16. Januar 2018 gebeten. |ps Bündnisses für ein Zusammenleben in Vielfalt eingesetzt. Das Mannheimer Bündnis ist eine Plattform, auf der die Bündnispartnerinnen und -partner ihre Kräfte mit dem Ziel verbinden, ein respektvolles Zusammenleben in Vielfalt zu fördern und sich gegen die unterschiedlichen Formen der Herabsetzung und Diskriminierung zu enga-

Die vollständige Projektausschreibung "Vielfaltskooperationen 2018"

sowie die erforderlichen Antragsformulare finden sich unter www.mannheim.de/buendnis. Informationen zum Mannheimer Bündnis sind unter www.einander-manifest.de abrufbar. Zudem lädt die Koordinierungsstel-

le des Mannheimer Bündnisses zu einer Informationsveranstaltung zur Ausschreibung ein. Diese findet am Donnerstag, 18. Januar 2018, ab 16 statt. Es wird um eine Anmeldung bis

Informationen und Anmeldung:

Stadt Mannheim/Büro des Beauftragten für Integration und Migration Koordinierungsstelle "Mannheimer Bündnis für ein Zusammenleben in Vielfalt" Andreas Schmitt, Rathaus E 5, 68159 Mannheim E-Mail: andreas.schmitt2@mannheim.de Internet: www.mannheim.de/buendnis

Telefon: 2939802 / Fax: 293479802

Spendenaktion für Kinder

SilvesterMarkt 2017 auf den Kapuzinerplanken



Schornsteinfeger auf dem SilvesterMarkt. FOTO: STADT MANNHEIM, EVENT & PROMOTION

Einen persönlichen Glücksbringer mit ins neue Jahr nehmen oder etwas Entspannung vor dem Heimweg finden: Der SilvesterMarkt auf den Kapuzinerplanken hat noch bis Samstag, 30.

Dezember, täglich von 11 bis 19 Uhr geöffnet. Glücksschweinchen und Schornsteinfeger aus Schokolade und Marzipan, eine Auswahl an Fairtrade-Produkten, Modeschmuck, handge-

nähte Taschen und Gürtel oder aus Papyrus geflochtene Masken, Puppen, Spielzeuge und Haushaltsgegenstände - die Teilnehmer des Silvester-Markts bieten wieder allerlei handgefertigte Geschenkideen. Am Samstag, 30. Dezember, von 11 bis 14 Uhr, verteilen die Damen und Herren in der schwarzen Tracht Glückscents und freuen sich über Spenden für krebskranke Kinder. In diesem Jahr wird mit den Spenden die Deutsche Leukämie Forschungs-Hilfe, Aktion für krebskranke Kinder, Ortsverband Mannheim, unterstützt. Diese Organisation verwendet die Gelder beispielsweise für die Kunst- und Musiktherapie oder den Klinik-Clown. Auch das "Mutperlenprojekt" wird von dem Verein finanziell unterstützt. Dabei werden speziell gefertigte Perlen zu den jeweiligen Behandlungsschritten verteilt und machen den kleinen Patienten Mut. ps

Alle Jahre wieder

Zwischen dem 8. und 15. Januar sammeln die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft Mannheim die Christbäume ein. Rund 150 Tonnen kommen jedes Jahr dabei zusammen. Den genauen Abholtermin für Tanne und Co. finden die Mannheimer Bürgerinnen und Bürger im Abfallkalender 2018, der auch im Internet unter www.mannheim.de/abfallkalender aufgerufen werden kann. In allen Stadtteilen gibt es einen festen Abholtermin für die Christbäume. Mit der Sammlung beginnt die Müllabfuhr traditionell nach Uhr im Stadthaus N1, Raum 52/53, dem Dreikönigstag. Die Bäume werden kompostiert und so dem naturiichen Kreislauf wieder zugeführt. Wer seinen Christbaum auf diese umweltfreundliche Weise entsorgen möchte, muss ihn zunächst von Schmuck und Lametta befreien und - gekürzt auf eine Länge von 1,50 Meter - am angegebenen Termin ab 6.30 Uhr am Gehwegrand bereitlegen. Nur dann nimmt ihn die Abfallwirtschaft mit. Die Entsorgung ist in den allgemeinen Abfallgebühren inbegriffen. Alternativ können die Christbäume auch auf den Recyclinghöfen kostenlos als Grünschnitt abgegeben werden.

> Fragen zur Christbaumabholung und zu weiteren Themen rund um die Abfallwirtschaft beantwortet das Servicetelefon unter der zentralen Behördennummer 115. |ps



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim Chefredaktion: Christina Grasnick (V.i.S.d.P.)

wortung für ihre Beiträge.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG Redaktion: Christian Gaier, E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de

scheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannhei-AMI SEALT I MANNHEIM wird kostenios an alle erreichbaren Mannier-mer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes auf-grund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweiß aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADTMANNHEIM

Bauverwaltung

Ausschreibungen der Stadt Mannheim Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen! Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 27.03.2017

 $Aufgrund \S \, 16 \, Abs. \, 2 \, und \, 7 \, sowie \, \S \, 19 \, Abs. \, 2 \, Satz \, 1 \, des \, Straßengesetzes \, für \, Baden-Württemberg$ (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBI. 1992, 329, ber. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBI. S. 326, 331); § 8 Abs. 1, 3 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474); § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBI. 2005, 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBI. S. 1147, 1153) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBI. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2017 folgende Neufassung der Satzung beschlossen

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzungen von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 StrG BW) in der Baulast der Stadt Mannheim sowie die Ortsdurchfahrten der Bundesfernstraßen
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
- Die Satzungen der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in den Fußgängerzonen
- Die Wochenmarktsatzung (Wochenmarktordnung)
- 3. Die Verwaltungsgebührensatzung
- Die Verträge im Rahmen des 4. Titels der Gewerbeordnung
- 5. Die Konzessionsverträge mit den Versorgungs- und Verkehrsträgern u. ä. Verträge
- Die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 StrG BW
- 7. Die Einräumung von Rechten aufgrund sonstiger Regelungen

Sondernutzungen

Sondernutzung ist jede Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus.

Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 5 der Erlaubnis der Stadt Mannheim nach § 16 StrG oder § 8 FStrG.
- (2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere
- straßenverkehrsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften einzuholen. (4) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig

Besondere Bestimmunger

(1) Warenauslagen/Warenständer

- An Warenauslagen und Warenständern dürfen keine Verkaufsverhandlungen vorgenommen
- Die Warenständer sind so zu gestalten und aufzustellen, dass sie am Aufstellungsort gegen ein Wegrollen, Umstoßen und Umfallen gesichert sind
- Die Fläche um den jeweiligen Aufstellungsort ist sauber zu halten. Die Vorschrift des § 42 StrG BW findet Anwendung

(2) Ambulantes Gewerbe (Verkaufsstände / -wagen)

- Grundsätzlich sind mobile Verkaufsstände und –wagen, mit Ausnahme der Fälle der lit. b) – lit. d), nicht genehmigungsfähig.
- Im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen (z. B. Stadtfeste, Straßenfasnacht etc.) ist die Aufstellung von mobilen Verkaufsständen bzw. -wagen innerhalb der hierfür vorgesehenen genehmigten Flächen und Zeiten grundsätzlich gestattet. Die Bedingung einer ordnungsgemäßen Einleitung (Entsorgung) von Abwasser ist Bestandteil der
- Auf den Fußgängerzonen Breite Straße (Kurpfalzstraße) und Planken (Heidelberger Straße) sind höchstens 10 Verkaufsstände für Laugengebäck (z. B. Brezel, Ringe, Laugenstangen), ein Kiosk und 5 Verkaufsstände für Maroni in Regie der Stadt zugelassen, sofern der Gemeinderat keine Änderung der Anzahl der Standplätze beschließt oder Ausnahmen von genannten Warenangebote zulässt
- Auf dem Willy-Brandt-Platz ist ein Verkaufsstand für Maroni in Regie der Stadt zugelassen.

(3) Beschallung außerhalb von Veranstaltungen Tonanlagen, die in ihrer Art über akustische und elektro-akustische Geräte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 PolVO der Stadt Mannheim hinausgehen, dürfen im Freien grundsätzlich nicht in

- Gebrauch genommen werden. Diese können nur im Rahmen der genehmigten Veranstaltungen gemäß Abs. 2 lit. b) sowie Abs. 4 lit. a) erlaubt werden Straßenmusik ist nur innerhalb der Innenstadt (Quadrate innerhalb des Rings) ausschließlich in der Zeit von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr grundsätzlich genehmigungsfähig
 - unter folgenden Maßgaben - Die Musikdarbietung hat ohne Verstärker oder sonstige elektronische Unterstützung zu
 - Musiziert werden darf immer nur zur vollen Stunde, jeweils 30 Minuten lang (z.B. 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr, 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr, usw.) an einem Standort und die zweite Hälfte
 - jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. - Es muss nach maximal 30 Minuten ein Standortwechsel zu einem neuen Standort
 - erfolgen, der von dem bisherigen Standort in einer Entfernung von mindestens 100 m liegt - Je Straßenmusiker wird nur eine Sondernutzungserlaubnis für Straßenmusik pro
 - Auftrittstag erteilt; eine allgemeine Jahreserlaubnis wird grundsätzlich nicht erteilt. - Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt nur für maximal 2 Stunden Spielzeit
- In begründeten Ausnahmefällen kann Straßenmusik nicht genehmigungsfähig sein oder

100 m² bis maximal sieben Tagen im Jahr genehmigungsfähig, sofern die Örtlichkeit dies

- über die in den Sätzen 1 bis 5 geregelten Maßgaben hinaus beschränkt werden. (4) Werbeveranstaltungen und Lotterieveranstaltungen Werbeveranstaltungen sind vor der eigenen Niederlassung auf einer Fläche von maximal
 - unter Einhaltung der erforderlichen Restverkehrsflächen zulässt. Im Rahmen von genehmigten Werbeveranstaltungen ist kein Warenverkauf gestattet. Die Veranstaltung von reinen Lotterien ist im Regelfall nicht genehmigungsfähig. Davon ausgenommen ist die untergeordnete Veranstaltung einer Tombola im Rahmen einer
 - (erlaubnisfähigen) Werbeveranstaltung gemäß lit. a) oder Veranstaltungen nach Abs. 2 lit.

(5) Lichtraumfreihaltung bei Sondernutzungen

- Es gelten aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs folgende Maßgaben: Es ist ein lichter Raum von 2,50 m Höhe ab Oberfläche von Sondernutzungsanlagen
- Untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten im Verkehrsraum (z. B. Fahrbahn, Fußgängerzone) mit möglichem fließenden Kraftfahrzeugverkehr sind unterhalb einer lichten Höhe von 4,5 m nicht genehmigungsfähig
- Untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten im Verkehrsraum für den Geh- und Radverkehr (ausgewiesene Geh- und Radwege) sind unterhalb einer lichten

Höhe von 3,5 m nicht genehmigungsfähig. Die Regelungen in § 5 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

Erlaubnisfreiheit

STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

Mit Zuversicht in die Zukunft – Zuhause in der sozialem Stadt

Neujahrsgruß des SPD-Fraktionsvorsitzenden Ralf Eisenhauer

Fraktion im Gemeinderat SPD

Liebe Mannheimerinnen und Mann-

Mannheim verändert und erneuert sich mit Rekordinvestitionen, die überall in der Stadt sichtbar sind. Unser Haushalt zeigt mit seinen großen Möglichkeiten und Ambitionen in die Zukunft: In den kommenden vier Jahren investieren wir über 500 Millionen Euro in unsere Stadt - insbesondere in unsere Schulen und Kindertagesstätten, aber auch in weitere Verbesserungen für den Radverkehr, den öffentlichen Nahverkehr und in den Erhalt unserer Straßen und Plätze.



Ralf Eisenhauer

Regelangebot im Kindergarten ab 2019 gebührenfrei

Zudem hat der Gemeinderat auf SPD-Antrag den nächsten Schritt zur gebührenfreien Bildung unternommen und die weitere Reduzierung der Kindergarten-Gebühren beschlossen: Ab September 2018 übernimmt die Stadt die Gebühren für das Regelangebot im zweiten Kindergartenjahr, ab September 2019 dann auch für das erste. Seit einigen Jahren ist bereits das dritte Kindergartenjahr im Regelangebot gebührenfrei. Für Eltern bedeutet das eine Erleichterung um bis zu 105 Euro pro Monat für jedes Kindergartenkind.

30-Prozent-Quote für bezahlbares Wohnen ohne Ausnahmen

Wir sagen Ja zu einer aktiven und steu-

ernden Wohnungsbaupolitik. Gerade bei der Entwicklung der attraktiven Wohngebiete am künftigen Grünzug wird die SPD auf die Umsetzung der 30%-Quote für bezahlbaren Wohnraum drängen. Wir wollen Wohnen im Grünen, nicht nur für Millionäre.

Als gestaltende Kraft in unserer Stadt wird die Mannheimer SPD weiter eine klare und verlässliche Politik machen für eine sichere Zukunft für die breite Mehrheit unserer Bürgerinnen und Bürger. Ich wünsche uns allen Mut und Vertrauen für die vor uns liegende Zeit. Ihnen und Ihren Lieben wünsche ich einen guten Start ins neue Jahr 2018.

Ihr Ralf Eisenhauer Vorsitzender SPD-Gemeinderatsfraktion Mannheim

Gestalten wir gemeinsam die Zukunft unserer Stadt

Wir wünschen ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr 2018!

Gruppe im Gemeinderat FDP

Die FDP im Gemeinderat sagt Danke für den guten Austausch im Jahr 2017. Ohne die Anregungen und Hinweise der Bürgerinnen und Bürger wäre unsere Arbeit im Gemeinderat und den Bezirksbeiräten nur halb so erfolg-

Auch im neuen Jahr werden wir uns gerne intensiv für Sie einsetzen mit unserer politischen Arbeit in und für unsere Stadt. Die Stadt Mannheim muss lernen, sich auf Ihre Kernaufgaben zu fokussieren und diese optimal im Sinne der Bürgerinnen und Bürger auszufüllen. Dank guter wirtschaftlicher Lage ist die Stadtkasse derzeit gut gefüllt und es konnte viel investiert werden in die Bildung und in die Infrastruktur. Dennoch sind viele Projekte der kommenden Jahre nach wie vor nicht finanziert: Die Theatersanierung, die Bundesgartenschau oder die notwen-



Volker Beisel und Dr. Birgit Reinemund.

gendstiljuwel Herschelbad saniert markt entspannen kann. Wir werden werden können? Wir bleiben dran. Auf unserer liberalen Agenda für das Jahr 2018 steht weiterhin eine solide Haushaltspolitik ohne neue Schulden. Damit auch die kommenden Generationen noch Gestaltungsspielraum haben und nicht nur auf den Schuldenbergen digen Sanierungen von Schulen, Stra- 🛮 der Vergangenheit sitzen. Wir werden 🔝 bahn hat für uns oberste Priorität. Wir 🥒 Sie unter www.fdp-mannheim.de, un-Ben, Brücken, Stadtparks und öffentli- für mehr Wohnungen und weniger ein- kämpfen für eine Umfahrung oder Un- ter www.facebook/FDP/Mannheim chen Gebäuden gehen nur langsam schränkende Regeln und Bürokratie tertunnelung von Mannheim, denn oder Sie schreiben uns eine E-Mail an

die Videoüberwachung kritisch begleiten. Sicherheit braucht mehr Polizisdie bürgerlichen Freiheitsrechte.

Optimaler Lärmschutz an den bestehenden Güterverkehrstrecken und der geplanten Erweiterung der Riedvoran. Wann endlich wird unser Ju- streiten, damit sich der Wohnungs- Lärmschutz ist Gesundheitsschutz fdp@mannheim.de.

und jeder Mensch hat ein Recht auf einen erholsamen Schlaf. Die BU-GA2023 wirft ihre Schatten voraus. Unsere Grundhaltung - ein NEIN zu BUGA - hat sich nicht geändert, auch wenn die Würfel inzwischen anderes gefallen sind. Doch für uns braucht es keinen künstlichen See, keine Aussichtsplattform und keine Fahrradtrasse im Landschaftsschutzgebiet der Feudenheimer Au und keinen neuen Betriebshof der Stadt mit starkem LKW-Verkehr im geplanten Grünzug Nordost. Wir stehen für beste Bildung und moderne Infrastruktur als Basis für eine gute wirtschaftliche Entwicklung unserer Stadt sowie ein vielfältiges Wohnungs-, Kultur- und Sportangebot und gute Lebensqualität. Erhalten wir Bestehendes und investieren wir in die Zukunft!

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien ten und nicht immer tiefere Eingriffe in und Freunden einen guten Rutsch ins neue Jahr. Mögen Ihre Wünsche und Träume im kommenden Jahr in Erfüllung gehen. Mehr Informationen zur Arbeit der FDP im Gemeinderat finden

Das Beste daraus machen

Bürgerfraktion zum Jahreswechsel

Gruppe im Gemeinderat BÜRGER-FRAKTION

Deutschland hat sich verändert, das ist auch in Mannheim angekommen. Einige haben sich darüber gefreut. Wir nicht.

Als Mitglieder des Hauptorgans der Stadt Mannheim haben wir die umfangreichen Haushaltsberatungen kritisch begleitet. Wir befürworten die Bestrebungen, die Bereiche Finanzen, Öffentlicher Raum sowie Sicherheit und Ordnung neu und schlagkräftiger aufzustellen. Schließlich gehört es zu den Kernaufgaben von Staat und Stadt, mit der Haushaltskasse der Allgemeinheit weise zu wirtschaften und der Bürgerschaft ein sicheres Leben außer Haus zu gewährleisten, der Rechtsstaat darf nicht vor dem Faustrecht kapitulieren.

Im vergangenen Jahr haben wir es aber nun mit mehr oder weniger organisierten Gruppen zu tun, die den Rechtsstaat in frecher und gemeinschaftsschädlicher Weise heraus-



Jana Richter (Geschäftsstelle) und die Stadträte der Bürgerfraktion. FOTO: PS

Angst aus, bei noch mehr Wut und Zorn. Wir haben daher allem zugestimmt, was die Stadt dagegen unternehmen kann: Videoüberwachung neuralgischer Plätze, Personalaufwuchs beim städtischen Ordnungsdienst. Uns ist klar, dass diese Maßnahmen nur ein Anfang sind. Wir stehen daher hinter unserem Oberbürgermeister und Ratsvorsitzenden in puncto "Brandbrief" an den Innenminister, immerhin ist eine gewisse Lernfähigkeit nicht zu ver-

Auch dem großen Investitionspaket für Schul- und Infrastruktursa-

fordern. Das löst bei vielen Bürgern nierung haben wir zugestimmt. Den Gesamthaushalt haben wir allerdings - wie die Liberalen, die Freien Wähler und die Einzelstadträte auch - abgelehnt, da die "Bürgermeisterparteien" wieder einmal von ihrem Ritual nicht abzubringen waren, für ihr jeweiliges Klientel Millionen draufzusatteln.

Man kann nur hoffen, dass in Anbetracht der Schieflage unseres Klinikums oder der Jahrhundertaufgabe Theatersanierung das Geld reicht, ohne dass den Bürgen mit Steuererhöhungen in die Tasche gegriffen werden oder ohne dass das Neuverschuldungsverbot gebrochen

werden muss. Die Bürgerfraktion wird auch im neuen Jahr Wohl und Würde der Mannheimer verteidigen.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, insbesondere denen, die wieder für sie gearbeitet haben, die sich engagiert oder gespendet haben, die Menschen geholfen oder Probleme gelöst haben, die Neues geschaffen oder Erhaltenswertes erhalten oder gespendet haben, die nichts Unmögliches versprochen haben und sparsam mit dem Geld anderer Leute umgegangen sind einen gesunden und optimistischen Start in das neue Jahr 2018.

Stadtrat Roland Geörg Stadtrat Dr. Gerhard Schäffner Stadtrat Eberhard Will Jana Richter (Geschäftsstelle)

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

60,10 bis 180,30

 $41,40 \, bis \, 69,00$

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Ist für eine Nutzung an einer öffentlichen Straße durch
- 1. übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 der Straßenverkehrsordnung)
- Sonderrechte (§ 35 der Straßenverkehrsordnung)
 Ausnahmegenehmigung (§ 46 der Straßenverkehrsordnung)
- eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach dem Straßenverkehrsrecht oder durch die Baurechtsbehörde eine Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zu erteilen, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung, wenn keine weiteren Nutzungssachverhalte nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung vorliegen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen weiterhin folgende Nutzungen:
 - Vorbauten wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Lisenen und Fassadenerweiterungen zur energetischen Gebäudesanierung soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 - Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 - Markisen, die an Gebäuden angebracht sind. Diese müssen im auskragenden Zustand eine barrierefreie lichte Höhe von mindestens 2,50 m zur Gehwegoberfläche und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zum Fahrbahnrand haben.
 - Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen. Dabei ist eine barrierefreie lichte Höhe von 2.50 m einzuhalten.
 - 5. a) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe sowie Weihnachtsverkäufe u. ä.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mind. 0,75 m vom Fahrbahnrand haben.
 - b) Dekorationsanlagen in der Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden und ähnliches), die sich über die gesamte Straße erstrecken, sofern sie in einer Höhe von über 4,50 m angebracht sind und den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.
 - Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Frühlingsfesten, Umzügen, Prozessionen u. ä. Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
 - 7. Die Bereitstellung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung (z. B. Warenanlieferungen, das Aufstellen von Mülltonnen, Bündelung von Verpackungsmaterial), sofern die Funktion des öffentlichen Raums als Verkehrsweg nicht beeinträchtigt wird und die Bereitstellung nicht über 24 Stunden hinausgeht. Auf Gehwegen ist eine Restgehwegbreite von 1,8 m frei zu halten. Ausnahmsweise kann punktuell die Restgehwegbreite auf 90 cm reduziert werden. Eine Unterschreitung der Restgehwegbreite bedarf der Erlaubnis. Die Regelungen in § 4 bleiben hiervon unberührt.
- Die erlaubnisfreien Nutzungen sind sondernutzungsgebührenfrei.
- (3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen k\u00f6nnen ganz oder teilweise eingeschr\u00e4nkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchf\u00fchrung sonstiger im \u00f6ffentlichen Interesse liegender Ma\u00dfnahmen dies vor\u00fcbergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 6 Antragserfordernis

- (1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung ist ein Antrag erforderlich, der schriftlich erfolgen muss.
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis muss der Antrag gemäß den aktuellen Antragsformularen der Stadt enthalten:
 - 1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers.
- 2. Angaben über Art, Örtlichkeit, räumlichen Umfang, Gestalt und geplante Dauer der Nutzung.
- 3. 1 Lageplan mit Maßangaben und ggf. Bauplan.
- Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen.
- (3) Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis der Ziffern Nr. 1 bis einschließlich Nr. 6 sowie Ziffer Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses liegt beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis der Ziffern Nr. 7 bis einschließlich Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses liegt beim Fachbereich Bauverwaltung.

§ 7

Versagung, Einschränkung und Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere versagt oder in ihrem Umfang und der Art eingeschränkt werden, wenn:
- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
- b) abzusehen ist, dass durch die beantragte Sondernutzung insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird;
- c) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann und der Antragsteller seinen Antrag für eine etwaige Restnutzungsdauer nicht zurücknimmt;
- d) der Verantwortliche sich durch sein Verhalten in der Vergangenheit bei erlaubten Sondernutzungen durch wiederholten Verstoß gegen straßenrechtliche Vorschriften als straßenrechtlich unzuverlässig erwiesen hat und für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet;
- e) die beabsichtigte Sondernutzung das Straßen- oder Platzbild nachteilig beeinträchtigt.

 (2) Die Einschränkung und der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbeson
 - dere ausgesprochen werden, wenn:
 a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Einschränkungs-
 - und Versagungsgründe im Sinne von Absatz 1 bekannt werden; b) der Verantwortliche die ihm in der Erlaubnis schriftlich festgesetzten Bedingungen oder
 - Auflagen nicht erfüllt;
 - c) der Verantwortliche die festgesetzten Verwaltungsgebühren und / oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet;
 - d) eine genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer nicht mehr ausgeübt wird; ist eine Beeinträchtigung des Straßen- und Platzbildes durch eine, entgegen dem Inhalt der Erlaubnis, nicht ordnungsgemäß durchgeführte Sondernutzung eingetreten ist.

 Dies ist insbesondere der Fall, wenn gegen weitere Satzungen der Stadt Mannheim sowie 1. gegen vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien verstoßen wird.

Für die ganze oder teilweise Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) bereits erteilter Sondernutzungserlaubnisse gelten die einschlägigen Vorschriften der §§ 48, 49 LVwVfG.

§ 8

Beseitigung der Sondernutzungsanlage

- (1) Nach Erlöschen einer Sondernutzungserlaubnis durch Kündigung oder Ablauf sowie nach Widerruf und wenn die Erlaubnis keine anders lautenden Regelungen enthält, hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich zu beseitigen und die genutzte Straßenfläche der Stadt ordnungsgemäß zurückzugeben. Maßgebend für die ordnungsgemäße Rückgabe ist die schriftliche Bestätigung der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt. Die Verpflichtung zur Beseitigung der Sondernutzungsanlage besteht auch, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Wird der Verpflichtung nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (2) Die Beseitigung der Sondernutzungsanlagen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend auch für den jenigen, der eine nach § 5 Abs. 2 erlaubnisfreie Nutzung ausübt oder für eine genehmigungspflichtige Sondernutzungsanlage keine Erlaubnis vorgelegen hat bzw. für diese die Erteilung einer Genehmigung ermessensfehlerfrei nicht erfolgen kann.

§ 9 Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzungen der Straßen nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren erhoben nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mannheim erhoben. Dies gilt auch für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für sondernutzungsgebührenfreie Sondernutzungen.
- (3) Für sonstige Sondernutzungen nach Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses werden die Sondernutzungsgebühren unter Berücksichtigung des § 19 StrG erhoben.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne eine vorgeschriebene förmliche Erteilung der Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (5) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 Abs. 2 sind sondernutzungsgebührenfrei. Dies gilt auch für:
- a) erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen;
- erlaubnispflichtige Sondernutzungen für das Aufstellen und den Betrieb von Informationsständen durch politische Parteien und Wählervereinigungen.

§ 10 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:a) der Antragsteller;

- b) der Sondernutzungsberechtigte;
- wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt;
- wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners in Verbindung mit der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße nach Maßgabe dieser Satzung und gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis, inklusive der Anlagen 1 – 3, festgesetzt und erhohen.
- (2) Sondernutzungen nach Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses sind als Anliegergebrauch sondernutzungsgebührenfrei, wenn der räumliche Umfang von 10 m² / 10 lfm mit dem zeitlichen Umfang von 14 Kalendertagen nicht überschritten wird.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen zu Bauzwecken gemäß Nr. 2.3 und Nr. 2.4 des Gebührenverzeichnisses ermäßigen sich um 50 %, wenn die Maßnahmen zur Sanierung und / oder Modernisierung von Bestandsbauwerken erforderlich sind und über den Anliegergebrauch gemäß Abs. 2 hinausgehen. Des Weiteren, wenn das Bauvorhaben im Rahmen eines von der Stadt anerkannten städtebaulichen Modernisierungs- / Sanierungsbereiches liegt.
- (4) Beginnt oder endet eine Sondernutzung, für die eine jährliche Gebühr festgesetzt ist, im Laufe des Kalenderjahres, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine monatliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Monate bei Beginn und Beendigung der Sondernutzung voll berechnet. Bei Erteilung der Erlaubnis auf eine bestimmte Zeit ist die Gebühr für diesen bewilligten Zeitraum zu entrichten.
- Die bis zum 15. eines Monats erfolgende Änderung einer bestehenden Erlaubnis wird im laufenden Monat, eine spätere Änderung wird im Folgemonat berücksichtigt.

§ 12

- Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren

 (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühren entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der
- sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.

 (2) Wird eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr bei Beginn der Sondernutzung. Die Gebühr für die unerlaubte Sondernutzung wird mit 6 % pro Jahr verzinst.
- (3) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr jeweils mit Jahresbeginn. Bei monatlich festgesetzten Sondernutzungsgebühren entsteht der Anspruch zu Beginn eines jeden Monats.
- (4) Die Sondernutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Forderungsbescheides fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das erste Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zu Beginn eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Frist für die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadt von der Sondernutzung Kenntnis erlangt hat.
- (6) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder
- einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 54 Abs. 2 StrG BW bis zu 500,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen gemäß § 54 Abs. 2 StrG BW in Verbindung mit § 17 Abs. 2 OwiG bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung und das Gebührenverzeichnis mit den Anlagen 1-3 treten am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten die Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und das Gebührenverzeichnis mit Anlagen vom 01.04.2013 außer Kraft. Mannheim, den 28.12.2017

Dr. Peter Kurz; Oberbürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der

Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis

zur Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung vom 27.03.2017 Vorbemerkung:

Aufstellen von Gegenständen

1.2.1

1.2.2

1.4

1.5

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Sondernutzungen sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht gemeingebräuchlich oder nicht im Anliegergebrauch ist und nicht als gebührenfrei deklariert sind.

Euro

69,12 bis 207,36

Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe je angef. m² auf allen Flächen die nicht in der 1.1.1 Plananlage 1 schattiert gekennzeichnet monatlich 1,84 bis 5,52 sind je angef. m² für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gelten hiervon abweichend für den in dem Plan Anlage 2 (außerhalb Bereiche des Plans Anlage1) schattiert gekennzeichneten Bereich je angef. m² monatlich 1,60 bis 4,80 für die in der Plananlage 1 schattiert 1.1.2 gekennzeichneten Flächen ie angef, m² monatlich 8.63 für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis

- 31.12.2019 gilt hiervon abweichend
 je angef. m² monatlich 7,50

 Fahrradständer
 mit Firmenwerbung jährlich 35,19 bis 105,57
 ohne Firmenwerbung gebührenfrei
- Einrichtungen zur Orientierung der
 Verkehrsteilnehmer gebührenfrei
 Fahnenmaste gebührenfrei
- Ladenöffnungszeiten

 1.5.1 soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen gebührenfrei

 1.5.2 mit mehr als 30 cm Vorsprung in den
 - freistehende Warenauslagen Warenständer u. ä. je angef. m² jährlich
 - für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.**2019** gelten hiervon abweichend

Warenauslagen für die Dauer der

öffentlichen Verkehrsraum sowie

- für den in dem Plan Anlage 2 schattiert gekennzeichneten Bereich
- je angef. m² jährlich (je Erlaubnis werden alle Stellflächen innerhalb einer Straße addiert. Die Summe wird mit der Gebühr/m² multipliziert)
- Aufstellen von Postablagekästen je Kasten
- Nutzung für Bauzwecke

 Lagerung von Bau- und Brennstoffen

jährlich

- bis zu 24 Std. gebührenfrei

 2.2 Gerüste, Absperrungen im Rahmen des
- Anliegergebrauchs gebührenfrei

 Bauzäune, Lagerung von Baustoffen,
- Aufstellen von Bauhütten, Arbeitswagen,
 Baumaschinen, Baugeräte
 je angef. m² täglich 0,09 bis 0,27
 Mindestgebühr 6,21
- Mindestgebühr 6,21

 2.4 Gerüste, Absperrungen täglich 0,07 bis 0,21 je lfd. m Mindestgebühr 6,21
- je lfd. m Mindestgebühr 6,21

 3. Straßenüberspannungen, Verkehrsspiegel
- 3.1 Straßenüberspannungen, ausgenommen die nach § 5 Abs. 2 der Satzung je lfd. m jährlich 5,52 bis 16,56

 3.2 Verkehrsspiegel jährlich 75,33
- 3.2 Verkehrsspiegel jährlich 75,33

 4. Ambulantes Gewerbe
- 4.1 Verkauf von Speiseeis aus fahrbaren
 Behältern monatlich 155,25 bis 187,57

 4.2 Verkauf von Maronen an bestimmten Plätzen monatlich 122,94 bis 155,25

 4.3 Verkauf von Brezeln an bestimmten Plätzen monatlich 122,94 bis 155,25
- 4.4 Straßenhandel mit Obst-, Gemüse-, Backh- und Tabakwaren monatlich 51,75 bis 90,51
 4.5 Verkauf von Schnittblumen und Speiseeis
 es (feste Plätze) jährlich 122,94 bis 245,76
- 4.6 Sonstiger Straßenverkauf von kurzfristiger
 Dauer täglich 51,75 bis 103,50
 4.7 Sonstige gewerbliche Nutzung auf öffentlichen Straßen und Plätzen täglich 19,44 bis 1448,77
- 5. Anlagen der Außenwerbung
 5.1 Werbeständer u. ä.
- 5.1 Werbeständer u. ä.
 je angef. m² monatlich 13,80 bis 41,40
 für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis
 - 31.12.**2019** gelten hiervon abweichend
 für den im Plan Anlage 2 schattiert
 gekennzeichneten Bereich je angef. m² monatlich 12,00 bis 36,00
 5.2 sonstige Werbeanlagen gebührenfrei
- 6. Automaten, Schaukästen, Vitrinen
 6.1 soweit sie nicht mehr als 30 cm in den
 öffentlichen Straßenraum hineinragen gebührenfrei
 6.2 mit mehr als 30 cm Vorsprung in den
- öffentlichen Verkehrsraum sowie
 freistehende Anlagen
 je angef. m² jährlich 144,44 bis 433,32

 für den Zeitraum vom 01.01.2018
- für den im Plan Anlage 2 schattiert
 gekennzeichneten Bereich je angef. m² jährlich 125,60 bis 376,80

 (je Erlaubnis werden alle Stellflächen
 innerhalb einer Straße addiert. (Die Summe
- wird mit der Gebühr/m² multipliziert.))

 Bauliche Anlagen

bis 31.12.2019 gelten hiervon abweichend

- Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, Fahrzeugwaagen je angef. m² jährlich 35,19 bis 105,57
- 7.2 Hochbahnen, Brücken, Förderanlagen je angef. m² jährlich 17,94 bis 53,82
- 8. Bauteile
 die mehr als 30 cm in die Straße hineinragen

 8.1 Licht- Luft- und sonstige Schächte
- je angef. m² der gesamten in die Straße
 hineinragende Fläche einmalig 123,51 bis 370,53

 8.2 Erker, Balkone und ähnliche feste Vorbauten
- je angef. m² u. Geschoss der gesamten in die
 Straße hineinragenden Fläche einmalig 123,51 bis 370,53

 8.3 Vordächer als Gebäudeteil
 ohne Verankerung im Straßenraum gehührenfrei
- ohne Verankerung im Straßenraum gebührenfrei

 9. Gleisanlagen
 je angef. m jährlich 17,94 bis 53,82

 10. Gehwegüberfahrten
- an Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage je lfd. m nutzbare Breite (gemessen an der Gehweghinterkante) jährlich 18,52
- (CarSharing Definition des Bundesverbandes CarSharing vom 28.03.2007; insbesondere die organisierte, gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen als integrierter Baustein im Umweltverbund (Bahn, Bus, Fahrrad, Zu-Fuß-Gehen). Die CarSharing Dienstleistungen stehen allen offen, so-
- bund (Bahn, Bus, Fahrrad, Zu-Fuß-Gehen). Die CarSharing Dienstleistungen stehen allen offen, sofern die – diskriminierungsfrei und transparent gestalteten – Voraussetzungen für die Teilnahme erbracht werden.)
- 11.2 für Sonstige PKW-Abstellflächen pro Stellplatz monatlich 69,00 34,50 23,00

 (Zone 1: Innenstadt (Quadrate) einschließlich Ring:

 Zone 2: Junghusch Neckarstadt-West und -Ost
 - Zone 2: Jungbusch, Neckarstadt-West und –Ost, Oststadt, Schwetzingerstadt, Lindenhof, Almenhof; Zone 3: alle sonstigen Bereiche)

Reservieren von Straßenraum

für Car-Sharing pro Stellplatz

- 12. **Sonstige Sondernutzungen** 0,12 Euro 2.915,25 Euro
- täglich Mindestgebühr 6,21

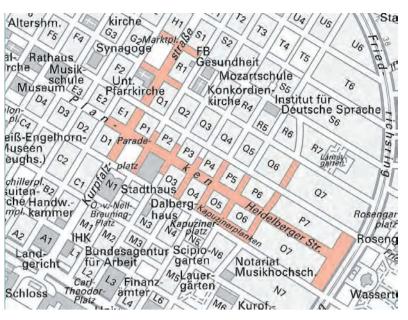
Zone 1 Zone 2 Zone 3

monatlich 57,50 28,75 11,50

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

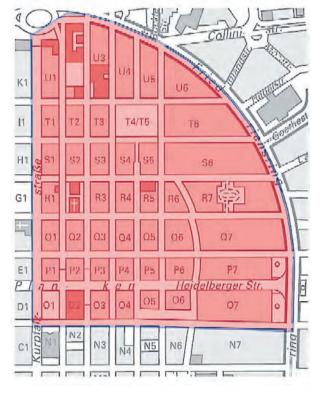
Parkring

Anlage 1 Plan zu Nr. 1.1. Gebührenverzeichnis



Anlage 2 Plan zu Nr. 1.1, 1.5.2, 5.1 und 6.2 Gebührenverzeichnis

(für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2019)



Anlage 3 zum Gebührenverzeichnis

Straßengruppenverzeichnis Stand 27.03.2017

Straßen-Sondergruppe Fußgängerzonen in der Innenstadt

Gemäß Plan Anlage 1 zum Gebührenverzeichnis

Straßengruppe 1

- Planken
- Kunststraße, Fressgasse, Paradeplatz mit den zwischenliegenden Querstraßen, (außerhalb der Straßen-Sondergruppe Fußgängerzone Innenstadt)
- Kurpfalzstraße (Breite Straße) von Kurpfalzkreisel bis Bismarckstraße mit den beiden direkten
- Parallelstraßen der Kurpfalzstraße zw. Planken und Kurpfalzkreisel und den zwischenliegenden Querstraßen (außerhalb der Straßen-Sondergruppe Fußgängerzone Innenstadt)
- Friedrichsring Kaiserring
- Willy-Brandt-Platz (Bahnhofsvorplatz)

Straßengruppe 2

Straßen in den Quadraten

Mit Ausnahme der obenstehend bei der Straßen-Sondergruppe Fußgängerzone Innenstadt und der Straßengruppe 1 aufgelisteten Straßen gehören die sonstigen Straßen zwischen den Innenstadtquadraten zur Straßengruppe 2.

Straßen / Plätze im weiteren Stadtbereich													
Alte Frankfurter Straße Amorbacher Straße	Am Aubuckel Auf dem Sand	Am Meß Augusta		Am Ober	ren Luisenpark								
Badener Platz Braunschweiger Allee	Beilstraße Bürstadter Straße	Berliner	Straße	Bismarck	kstraße								
Cahn-Garnier-Ufer	Carl-Benz-Straße	Carl-Rei	ß-Platz	Collinistr	raße								
Dalbergstraße Dürerstraße	Dammstraße Düsseldorfer Straß	Diffenést Se	traße	Dudenst	raße								
Edinger Riedweg													
Feudenheimer Straße Friedrich-Karl-Straße	Frankenthaler Stra Friedrichsplatz	ıße	Frehersti Friesenh	raße eimer Stra	Friedrich-Ebert-Stra aße								
Gerd-Dehoff-Platz Gutenbergstraße	Glücksteinallee	Goethes	traße	Gottlieb-	Daimler-Straße								
Hafenbahnstraße Herzogenriedstraße	Hans-Thoma-Stra Hessische Straße	ße	Hauptstr	aße	Helmertstraße								
Ida-Dehmel-Ring	Industriestraße	Ilveshein	ner Straße	Э									
Jungbuschstraße	John-Deere-Straß	e	Josef-Br	aun-Ufer									
Käfertaler Straße Klingenberger Straße	Kallstadter Straße Kloppenheimer St		Kapellen Königsbe		Kattowitzer Zeile e Kolpingstraße								
Ladenburger Straße Langer Schlag	Lameystraße Lena-Maurer-Platz		heimer St Leutwein		Lange Rötterstraße Lilienthalstraße								

Madenburgstraße Mallaustraße Mannheimer Straße Meeräckerstraße Meerfeldstraße Mittelstraße Mosbacher Straße Mühldorfer Straße

Lindenhofstraße

Luzenbergstraße

Maria-Kirch-Straße Möhlstraße

Luisenring

Ludwig-Ratzel-Straße

Neckarauer Straße Neustadter Straße Obere Riedstraße Offenburger Straße Otto-Beck-Straße

Ludwig-Jolly-Straße

Poststraße

Reichskanzler-Müller-Str. Relaisstraße Renzstraße Rheingoldstraße Rheingoldplatz Rheinhäuser Straße Rhenaniastraße Rohrhofer Straße Rollbühlstraße

Sandhofer Straße Schafweide Scharhofer Straße Schienenstraße Schubertstraße Schwalbenstraße Schwetzinger Straße Seckenheimer Hauptstr. Seckenheimer Landstr. Seckenheimer Str. Seilerstraße Sibylla-Merian-Straße Sonderburger Straße Spreewaldallee Steinzeugstraße Speckweg Steubenstraße

Tattersallstraße Theodor-Heuss-Anlage Tullastraße

Überlinger Straße Untermühlaustraße Ulmenweg

Viehhofstraße Vogesenstraße

Wachenburgstraße Waldhofstraße Waldpforte Werderstraße Wormser Straße

Xaver-Fuhr-Straße

Paul-Wittsack-Straße

Zähringer Straße Zielstraße

Straßengruppe 3

Alle restlichen Straßen und Plätze die in diesem Straßengruppenverzeichnis nicht namentlich genannt sind.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mannheim (Kostenersatzsatzung-Feuerwehr)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Kostenersatzsatzung wird wie folgt geändert:

Für Feuersicherheitswachen werden ie wachhabende Person ab 01.01.2018 26,00 Euro pro Stunde verrechnet. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Mannheim, den 28.12.2017 Dr. Peter Kurz; Oberbürgermeister 15/B016

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt in der Fassung 27.03.2017

Aufgrund § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBI, S. 326, 331 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBI. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen im Bereich der Planken (Heidelberger Straße), Breite Straße (Kurpfalzstraße), Kapuzinerplanken und Kapuzinerplatz.
- (2) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen inklusive dem Gebührenverzeichnis mit Anlagen in der jeweils gültigen Fassung

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Fußgängerzone umfasst die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan als Plananlage bildet einen Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt und in den Planken (Heidelberger Straße) und in der Breite Straße (Kurpfalzstraße) ist in die Widmung zusätzlich der Stadtbahnverkehr beinhaltet.

Erlaubnispflicht

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis gem. § 16 Abs. 1 StrG BW.
- (2) Die Erlaubnis wird durch öffentlich rechtlichen Bescheid nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 StrG gelten.
- (3) Anwohner, die auf den angrenzenden Grundstücken über Kraftfahrzeugstellplätze oder $Garagen\,ver f \ddot{u}gen,\,erhalten\,auf\,Antrag\,eine\,Sondernutzungserlaubnis\,f \ddot{u}r\,ihr\,Kraftfahrzeug\,zum$ Befahren der Fußgängerzone ohne zeitliche Begrenzung.

§ 4

Ausnahmen von der Sondernutzungserlaubnispflicht

- (1) Das Be- und Entladen in der Fußgängerzone ist in der Zeit von 00.00 bis 11.00 Uhr gestattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bis zu einem zugelassenen Gesamtgewicht von 7,5 to innerhalb dieses Zeitraumes als erteilt
- (2) Für Taxen gilt die Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerzone in folgenden Fällen als erteilt: ohne zeitliche Beschränkung für die Zu- und Abfahrt zu den durch die
- Straßenverkehrsbehörde mit Zeichen 229 des § 41 Abs. 2 Ziff. 4 StVO ausgewiesenen Taxenständen im Bereich der Fußgängerzone, ohne zeitliche Beschränkung für Fahrten zur Beförderung gehbehinderter oder kranker Anwohner und Patienten, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf die Beförderung
- angewiesen sind. in der Zeit von 00.00 bis 6.00 Uhr zum Abholen und Hinbringen von Fahrgästen.
- (2a) Für die Zufahrt zu den ausgewiesenen Schwerbehinderten-Stellplätzen gilt die Erlaubnis als er-
- (2b)Die Erlaubnis gilt ohne zeitliche Begrenzung auch als erteilt für Fahrten zur Beförderung außergewöhnlich Gehbehinderter und Blinder, die im Besitz einer Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde nach § 46 StVO sind.
- (3) Für Fahrräder gilt die Erlaubnis in folgenden Fällen als erteilt:
 - a) In der Fußgängerzone Planken und Breite Straße - Das Fahren mit Fahrrädern von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie ganztags an Sonn- und
 - Feiertagen - Das Fahren mit Fahrrädern zum Zweck des Be- und Entladens gemäß der zeitlichen
 - Regelung des Absatzes 1.
 - Das Queren der Fußgängerzone mit Fahrrädern nur an den dafür ausgewiesenen Stellen ohne zeitliche Befristung.
 - Das Schieben von Fahrrädern. In der übrigen Fußgängerzone gemäß § 2 ist das Fahren mit Fahrrädern ohne zeitliche
- (4) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO be-
- (5) Fahrzeugen der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes, der Streitkräfte, der Hilfsorganisationen im Einsatz und der Polizei zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben ist die Benutzung der

Fußgängerzone gestattet

Auflagen zur Benutzung der Fußgängerzone durch die Nutzungsberechtigten nach § 3 und § 4

Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen.
- b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu
- Fahrten zu den Stellplätzen, Garagen, Vorfahrten und Grundstückseinfahrten der Anlieger sind nur auf den direkten Zufahrtsflächen zulässig.
- Das Parken in der Fußgängerzone ist ohne schriftliche Berechtigung außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 3 und auf den ausgewiesenen Schwerbehindertenstellplätzen - verboten.
- Von den Hausfronten ist mit den Fahrzeugen ein Sicherheitsabstand von 2,00 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,50 m einzuhalten. Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernut-
- zungserlaubnis festgesetzt werden. g) Im Übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gemäß § 1 gebraucht, oder als Sonder-nutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Inkrafttreten Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt vom 30.10.1999 außer Kraft.

Mannheim, den 28.12.2017 15/B019

Dr. Peter Kurz; Oberbürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Stand 17.03.2017



Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (Gesetzblatt S. 99, 100) und der §§ 2, 3, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (Gesetzblatt S.99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2017 folgende Satzung beschlos-

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 17.12.2002 in der Fassung vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen) erhält die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

Mannheim, den 28.12.2017

15/B017

Dr. Peter Kurz; Oberbürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen				- Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage			Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.746,00	
				Feuerbestattung – Grundgebühr –	850,00	4.4.2.2	0 0 ,	114,00	
– Gebührenverzeichnis –			2.1.2 Beisetzung einer Urne im Bereich Nische		52,00	4.4.3.	Für über 1,40 m2 große Grabstätten		
			3		122,00		Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m²	1.558,00	
			2.2.	Gebühr bei Verzicht auf Teilleistungen			Verlängerung pro m2 für jedes weitere Jahr	102,00	
			2.2.1	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle		4.5.	Urnenreihengrab		
				beträgt die Grundgebühr	484,00	4.5.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer		
	A) Bestattungs- und Benutzungsgebühren	ab 01.01.2018	2.2.2	Bei Verzicht auf die Benutzung des Kühl- und Gefrierraums			der Ruhezeit (15 Jahre)	737,00	
				beträgt die Grundgebühr	685,00	4.5.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer		
1.	Erdbestattung – Grundgebühr –	EURO	2.2.3	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle			der Ruhezeit (15 Jahre) bei Abschluss separater		
1.1.	Die Erdbestattung – Grundgebühr – schließt folgende			sowie des Kühl- und Gefrierraums beträgt die Grundgebühr	319,00		Grabpflege durch die Genossenschaft Badischer		
	Leistung ein: - Tätigkeiten der Verwaltung - Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Werktage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)		2.3.	Zusatzleistungen bei Feuerbestattung			Friedhofsgärtner	737,00	
			2.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	163,00	4.6.	Urnengemeinschaftsgrab		
			2.3.2	Benutzung des Kühl- und Gefrierraums je weiterer Tag	21,00	4.6.1	Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes für		
			2.3.3	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit oder			die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	440,00	
				bei Nutzung der Orgel durch Dritte	40,00*	4.7.	Urnenmauern/Urnennischen		
	- Überführung der Leiche zum Grab		3.	Ausgrabung		4.7.1.	Einzel/Doppelnische (Neckarau)		
	- Öffnen und Schließen des Grabes		3.1	Ausgrabung vor Ablauf der Ruhezeit	1.595,00	4.7.1.1	Erstmalige Überlassung einer Einzelnische für 15 Jahre	561,00	
	- Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes		3.2	Ausgrabung nach Ablauf der Ruhezeit	1.063,00	4.7.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	37,00	
	- Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage		3.3	Ausgrabung einer Urne	134,00	4.7.1.3	Erstmalige Überlassung einer Doppelnische für 15 Jahre	1.122,00	
	Die Grundgebühr beträgt bei:		4.	Grabnutzungsrechte		4.7.1.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	74,00	
1.1.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.756,00	4.1.	Erdwahlgräber		4.7.2.	Kleine Urnennische/Urnenmauer		
1.1.2	Erdbestattung Reihengrab Erwachsene,			Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit		4.7.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	916,00	
	Kinder ab 2 Jahre	1.445,00	4.1.1.	Für 2 Personen bis einschließlich 3,00 m2		4.7.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	61,00	
1.1.3	Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage		4.1.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.186,00	4.7.3.	Mittlere Urnennische		
	bis 2 Jahre	1.184,00	4.1.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	76,00	4.7.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.272,00	
1.2.	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle		4.1.2.	Für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m2		4.7.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	84,00	
	beträgt die Grundgebühr:		4.1.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.395,00	4.7.4.	Große Urnennische		
1.2.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.390,00	4.1.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	89,00	4.7.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.982,00	
1.2.2 Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre		1.079,00	4.1.3.	Für 4 Personen bis einschließlich 8,00 m2		4.7.4.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	132,00	
1.2.3 E	rdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage		4.1.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.126,00	4.8	Baumgrab		
	bis 2 Jahre	818,00	4.1.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	137,00	4.8.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.696,00	
1.3.	Zusatzleistungen bei Erdbestattung		4.1.4.	Für über 8,00 m2 große Grabstätten		4.8.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr		
1.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	163,00	4.1.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m²	309,00		111,00		
1.3.2	Benutzung Kühl- u. Gefrierraum je weiterer Tag	21,00	4.1.4.2	Verlängerung pro m2 für jedes weitere Jahr	19,00				
1.3.3	Benutzung Sektionsraum	326,00	4.1.5.	Rasengrab für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m²			B) Verwaltungsgebühren/Sonstige Leistungen		
1.3.4	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungs-	,	4.1.5.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.110,00	1.	Grabmalgenehmigungsgebühren		
	zeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	*40.00	4.1.5.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	137,00	1.1	Grabmalgenehmigung	78,00	
1.3.5	Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in		4.1.6.	Wahlgrab Muslime		2.	Zulassungsgebühr		
	der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Gebühr der Ziffer 1.1.1		4.1.6.1	Für die erstmalige Überlassung von 50 Jahren	3.158,00	2.1	Jährliche Zulassung von Gewerbetreibenden	77,00	
	für jede weitere Bestattung um 50 %		4.2.	Erdreihengrab	,	3.	Sonstige Gebühren	,	
1.3.6	Tieferbettung im Wahlgrab	120,00	4.2.1	Überlassung eines Erdreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit		3.1	Umschreiben der Erwerbereigenschaften an Wahlgräbern,		
1.4.	Sonstige Erdbestattungen	,		(15 Jahre)	879,00		Urnenwahlgräbern und Urnennischen	27,00	
1.4.1	Erdbestattung Jüdischer Friedhof	793,00	4.3.	Kinderwahlgrab in Reihenlage		3.2	Ausstellen von Leichenpässen	27,00	
1.4.2	Totgeburten anonym	228,00	4.3.1	Überlassung eines Kinderwahlgrabes für die Dauer		3.3	Sonstige Verwaltungsleistungen je angefallene halbe Stunde	27,00	
	,			der Ruhezeit (10 Jahre)	393,00	4.	Sonstige Leistungen		
2.	Feuerbestattung – Grundgebühr (ohne Einäscherung) –		4.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	38,00	4.1	Vermietung der Trauerhallen außerhalb von Trauerfeiern	163,00	
2.1.	Die Feuerbestattung schließt folgende Leistungen ein:		4.4.	Urnenwahlgräber	•	4.2	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./Arbeitskraft (AK)	51,00	
	- Tätigkeit der Verwaltung			Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit		4.3	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./AK und Maschine	102,00	
	- Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde		4.4.1.	Für 4 Aschenurnen bis 1,00 m2		4.4	In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistunge	,	
	- Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Werktage		4.4.1.1		1.257,00	im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.			
	(Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)		4.4.1.2	9	82,00				
	- Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes		4.4.2.			*Aus Ko	stendeckungsgründen wird je weitere Taktzeit die volle Grundgeb	ühr erhoben.	
	J					,	.g-g		

ENDE AMTSBLATT STADT MANNHEIM